

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 55.

Samstag 13. Juli

1850.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Württembergische Sparkasse.

Grundbestimmungen der Anstalt.

(Fortsetzung).

Zweiter Abschnitt.

Von der Theilnahme an der württembergischen Sparkasse.

§. 2.

Die Benützung der Anstalt steht Jedem und für Jeden offen, der zu den ärmeren Volksklassen des Königreichs zu rechnen ist (§. 1), ohne Unterschied, ob er im staatsbürgerlichen Verband mit Württemberg steht, oder nur längere Zeit seinen Aufenthalt im Lande habe.

§. 3.

Zu den ärmeren Volksklassen sind insbesondere zu rechnen nicht nur die Dienstboten jeder Art, sondern auch die in täglichem Solde stehenden Militärpersonen; diejenigen, die um Tag- oder Wochenlöhne arbeiten; solche, die überhaupt zu niedern Diensten angestellt sind, oder durch geringere Handarbeit sich ernähren; Kinder solcher Personen und Waisen, die nicht von dem Ertrag ihres Vermögens erzogen werden können; so wie alle, die mehr oder weniger Unterstützung aus öffentlichen Kassen genießen, oder anzusprechen befugt wären.

§. 4.

Die Gelder, welche von diesen Personen oder für dieselben der Anstalt anvertraut werden können, müssen Ersparnisse oder Geschenke sein (§. 1).

Den Ersparnissen gleich geachtet wird dasjenige Erb-Vermögen dersel-

ben, das nicht mehr als 100 fl. beträgt.

Gelder, für deren Verwaltung von Obrigkeit wegen Fürsorge getroffen ist, werden nicht angenommen; eine Ausnahme hiervon findet jedoch statt zu Gunsten derjenigen Pflegschaften, deren Vermögen im Ganzen den Betrag von Zweihundert Gulden nicht übersteigt (§. 5).

§. 5.

Die kleinste Summe, die der Anstalt zur Verwaltung übergeben werden kann, ist Ein Gulden. Auch größere Summen werden immer nur in ganzen Gulden angenommen. Eine Beschränkung in Beziehung auf die Höhe der Einlagen findet nur in der Art statt, daß auf den Namen eines Theilnehmers sowohl Anfangs, als je im Laufe eines Jahrs, von der letzten Einlage an rückwärts zu rechnen, nicht mehr als Einhundert Gulden unter den gewöhnlichen Bestimmungen hinsichtlich des Zinsenbezugs zugelassen, aus einem weiteren Betrage hingegen weniger Zinse vergütet werden (§. 8).

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse zwischen der württembergischen Sparkasse und ihren Theilnehmern.

§. 6.

Durch die Annahme der Gelder von Seite der Anstalt erlangen Diejenigen, auf deren Namen dieselben eingelegt werden, das Recht, die Erstattung des gleichen Betrags, und bis dahin seine Verzinsung von der Anstalt zu verlangen.

§. 7.

Zum dießfälligen Anerkennnisse werden über die eingelegten Gelder Scheine auf den Namen des betreffenden Theilnehmers (§. 6) nach gedruckten

Formularen ausgestellt, welche der jeweilige Vorsteherauskunft (§. 20) und der Kassier (§. 22) unterzeichnen, und welche bei jeder späteren Einlage für denselben Theilnehmer wieder vorzulegen sind, um letztere, so lange es der Raum gestattet, darauf nachtragen zu können.

§. 8.

Die Zinse, welche die Anstalt vergütet, fangen in der Regel je mit dem ersten Tage des nächsten Monats nach der Einlage zu laufen an. Der Zinsfuß wird unter Rücksichtnahme auf einen angemessenen Reservefonds von Zeit zu Zeit im Verhältnisse zu dem im Verkehr überhaupt gewöhnlichen Zinsfüße und zu dem Ertrage, den hienach die Anstalt selbst aus ihren Vermögenstheilen bezieht, mit Genehmigung Seiner Königlichen Majestät (§. 1) besonders festgesetzt. Ist ein Jahreszins verfallen, so steht es, wenn nichts Anderes von dem Einlegenden schon bei der Einlage bestimmt wurde, bei dem Theilnehmer, ob er ihn sich bezahlen lassen wolle oder nicht. Wird ein Jahreszins nicht erhoben, so wird er von dem Zeitpunkte an, wo der Rückstand einen oder mehrere Gulden beträgt, zum Kapital geschlagen, und gleich diesem verzinst. Eine Ausnahme hiervon findet in so weit statt, als die Einlagen gleich Anfangs oder im Laufe eines Jahres die Summe von Einhundert Gulden übersteigen (§. 5). Aus diesem Mehrbetrage läuft der Zins zwar vom Tage der Einlage an; er steht jedoch um einen je nach dem Ertrage der Verwaltungsbehörde von Zeit zu Zeit festzusetzenden Betrag niedriger als der gewöhnliche Zinsfuß, und trägt, wenn er auch unerhoben bleibt, nicht wieder Zinse.

§. 9.

Jede Einlage kann, wenn nicht gleich Anfangs vom Einleger etwas Anderes festgesetzt wurde, auf Verlangen, und so weit es die baaren Mittel der Kasse erlauben, sogleich, außerdem innerhalb vier Wochen ganz oder theilweise zurückgezogen werden. Wird nur ein Theil zurückgenommen, so muß dieser immer auf ganze Gulden sich belaufen. Mit der Hauptsumme wird der daraus noch schuldige Zins (§. 8) berichtigt.

§. 10.

Hört bei Demjenigen, dem eine Einlage angehört, die Eigenschaft auf, die ihn zur Theilnahme an der Anstalt berechtigte (§§. 2 und 3), oder geht er mit Tod ab, so wird, wenn gleich die bei der Einlegung des Geldes bestimmte Zeit noch nicht abgelaufen sein sollte (§§. 8 u. 9), Hauptsumme und Zins nach vorheriger vierwöchiger Ankündigung von Seite der Anstalt abgezahlt. Wird übrigens das Geld, von der eingetretenen Veränderung an gerechnet, nicht binnen eines Vierteljahrs aus der Sparkasse zurückgezogen, so hört von da an jede fernere Zinsrechnung auf. Sollte die Entdeckung gemacht werden, daß der Name einer Person, welche zur Theilnahme an der Anstalt berechtigt gewesen wäre, von einem dritten Nichtberechtigten mißbraucht worden sei, um die Annahme einer Einlage zu bewirken, oder daß überhaupt ein Einleger durch falsche Angaben Gelder bei der Sparkasse anzulegen gewußt habe, so wird die Hauptsumme alsbald, jedoch ohne Zinsrechnung und unter Zurückforderung, beziehungsweise Abrechnung der bereits bezahlten Zinse zurückbezahlt.

§. 11.

Außerdem hat die Anstalt das Recht der Zurückzahlung der Hauptsumme nebst Zinsen, wenn eine Aenderung der Statuten beschlossen wird, und der betreffende Theilnehmer auf erlassene öffentliche Bekanntmachung sich gegen die Aenderung erklärt, oder wenn wegen außerordentlicher Ereignisse die ganze Anstalt aufgelöst werden mußte (§. 36).

§. 12.

Die Zahlungen geschehen, wenn nicht sogleich bei der Einlage eine dies-

fällige Beschränkung beigefügt wurde, an Denjenigen, auf dessen Namen die Scheine lauten, beziehungsweise den, der sich als dessen Bevollmächtigter zur ZahlungsErhebung ausweist; ferner, wenn der Eigenthümer gestorben sein sollte, an seine Erben, und, wenn die Forderungen als Exekutionsmittel gebraucht werden, an die erquirende Obrigkeit.

Da der Vorzeiger eines Sparkassenscheins als der Eigenthümer desselben vermuthet wird, so kann, wenn gegen Rückgabe des ächten Scheins an den unberechtigten Besitzer desselben unter unverdächtigen Umständen von der Kasse oder von dem aufgestellten Agenten derselben Zahlung geleistet wird, falls dem Kassier oder Agenten hiebei keine Verschuldung nachgewiesen werden kann, die Kasse von dem wahren Forderungs-Berechtigten nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Sobald die Kasse Anzeige erhält, daß ein Sparkassenschein aus dem Besitze des Berechtigten gekommen ist, darf sie an den Vorzeiger des Scheins keine Zahlung mehr leisten, bis er den rechtlichen Besitz vollständig nachgewiesen hat.

Jeder Einleger hat für die gute Verwahrung seines Sparkassenscheins alle Sorge zu tragen, und sobald ihm derselbe wegkommt, sogleich die Sparkasse oder den nächsten Agenten zur Anzeige an die Sparkasse in Kenntniß zu setzen. Auch werden die Einleger in solchen Fällen belehrt werden, was sie in Beziehung auf die Amortisation der verlorenen Sparkassenscheine und die Ausstellung neuer zu thun haben.

Eine Uebertragung der Sparkassenscheine auf Dritte ist nicht zulässig, eben so wenig die Bestellung als Faustpfand, es wäre denn, daß letztere zum Behuf einer Dienstkaution geschehe. Wird nichts desto weniger eine Abtretung entdeckt, so hört die Zinsschuldigkeit der Anstalt vom Tage der Abtretung an auf. Ist die Einlage auf einen falschen Namen geschehen, so erfolgt die Zahlung ohne Zinsrechnung (§. 10 oben) an Denjenigen, der von dem Gerichte als wahrer Eigenthümer des eingelegten Geldes erkannt worden

(Fortsetzung folgt).

B e r n e c k.
(Brennholz-Verkauf).

Am

Donnerstag den 18. d. M.

Nachmittags 1 Uhr

werden aus den Waldungen Neubann, Bruderrain, Schillberg und Regels-

hardt etwa

120 Mf. Brennholz und

2500 Wellen Reiffach

verkauft werden. Die Verhandlung, bei welcher die Hälfte des Kaufpreises baar zu bezahlen ist, wird im Waldhorn dahier stattfinden. Das Holz wird auf Verlangen den Käufern vor der Verhandlung vorgezeigt.

Den 9. Juli 1850.

Freiherrlich von

Gültlingen sches Rentamt

R e s t l e n.

D e r k o l l b a c h.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird dem Adam Kalmbach von da am Montag den 15. Juli d. J.

Morgens 8 Uhr

auf hiesigem Rathszimmer ein Kub-Rinde von etwa 3 Viertel Jahr im öffentlichen Aufsteich verkauft.

Die Herren Ortsvorsteher werden um Bekanntmachung gebeten.

Schultheißenamt.

S c h n ü r l e.

N e u w e i l e r.

(Liegenschaftsverkauf).

Die im Wege der Hilfsvollstreckung zum Verkauf ausgesetzte Liegenschaft des Johann Georg Seeger, Schultheißen und des Johann Georg Seeger, Bauers von hier, welche in diesem Blatte No. 2 vom laufenden Jahr beschrieben wurde, und bei den beiden früheren AufsteichsVerhandlungen keinen Käufer gefunden hat, wird nun, nachdem für einen Theil derselben, von einem Pfandgläubiger, ein Kaufsangebot gemacht worden ist, am

Donnerstag den 1. August d. J.

Vormittags 10 Uhr

auf dem hiesigen Gemeinderathszimmer zum 3. Aufsteich gebracht; wobei hier unbekannt Kaufsliebhaber ihre Zahlungsfähigkeit durch gemeinderäthliche Vermögenszeugnisse nachzuweisen haben.

Bekanntmachung
in Betreff einer
Landwirthschaftlichen Pro-
dukten-Ausstellung
in Verbindung mit dem landwirthschaft-
lichen Feste zu Gansstatt
im Jahr 1850.

Mit höchster Genehmigung Seiner
Königlichen Majestät wird mit dem
diesjährigen landwirthschaftlichen Feste
in Gansstatt eine größere Ausstellung
von Produkten der wärländischen Land-
wirthschaft verbunden werden.

Diese Ausstellung soll sich nicht al-
lein auf die mannigfaltige Produktion
aus dem Gebiete des Acker-, Garten-,
Wein-, Obst- und Waldbaues und auf
die verschiedenen Erzeugnisse der Vieh-
zucht erstrecken, sondern es sollen auch
Produkte der landwirthschaftlichen Ne-
bengewerbe, sowie die landwirthschaftli-
chen Werkzeuge und Geräthe Aufnah-
me darin finden.

Indem dieses Vorhaben zur öffent-
lichen Kenntniß gebracht wird, will
man das freundliche Ersuchen um Bei-
träge an alle Diejenigen gerichtet ha-
ben, welche sich in der Lage befinden,
Gegenstände der benannten Art theils
in besonderer Vollkommenheit, zur Ver-
tretung der landwirthschaftlichen Pro-
duktion einer Gegend überhaupt, theils
als Beweis gemachter Fortschritte in
einzelnen Produktionen, oder als Er-
gebniß neuer, interessanter Anbauver-
suche mit landwirthschaftlichen Nuzpflanz-
en, zu liefern.

Um für die Wahl der Beiträge nä-
here Anhaltspunkte zu geben, ist in
der Beilage eine kurze Uebersicht über
die aufzunehmenden Gegenstände ge-
geben.

Die Ausstellung wird im Kurzaale
in Gansstatt, woselbst der Gemeinderath
dem Unternehmen seine Mitwir-
kung und Unterstützung bereitwilligst zu-
gesichert hat, stattfinden und 6—8 Tä-
ge dauern.

Einstweilen werden bezüglich der
weiteren Vorbereitung der Sache fol-
gende Bestimmungen zur Kenntniß des
Publikums gebracht:

1) Sämmtliche Produkte sollen in
angemessenen Quantitäten eingesendet
werden; von den gewöhnlichen Ge-
treideforten eine ganze Pflanze in schö-
nen Exemplaren oder bei Sortimenten

einige Aehren; Getreide in Saamen
etwa 1 Pfd., feinere Sämereien 1—8
Loth; von Wurzelgewächsen einige
Exemplare, von Obstforten 3—6 Stücke,
Trauben 1—3 Stücke.

2) Die Sendungen müssen sorgfäl-
tig verpackt und die einzelnen Produkte
mit Etiketten versehen sein. Bei den
Obst- und Traubensorten ist der orts-
übliche Name beizusetzen.

3) Wein und andere Getränke sind
in versiegelten Flaschen oder in kleinen
Fäßchen einzusenden.

4) Die Einsendungen geschehen durch
Frachtfuhren auf Kosten der Staats-
kasse. Sendungen von 1 Pfund und
darunter können unfrankirt durch die
Post geschehen.

5) Längstens bis zum 15. August
sind Verzeichnisse der Produkte, deren
Einsendung beabsichtigt wird, an die
Zentralstelle zu schicken, worauf wegen
der Aufnahme nähere Nachricht ertheilt
und der Zeitpunkt der Einsendung be-
zeichnet werden wird.

6) Die Rücksendung der Produkte
nach der Ausstellung erfolgt blos dann,
wenn sie besonders verlangt worden ist.
Kisten und sonstige Behälter zur Ver-
packung werden, falls keine Rücksendung
der Produkte erfolgt, sogleich zurückge-
geben werden. Ueber das Resultat
der Ausstellung werden seiner Zeit in
den öffentlichen Blättern ausführliche
Mittheilungen gemacht werden.

Stuttgart, 4. Mai 1850.

**Zentralstelle für die
Landwirthschaft.**

Aufzählung der Erzeugnisse
welche bei der landwirthschaftlichen Pro-
dukten-Ausstellung in Gansstatt Auf-
nahme finden.

A. Land- und forstwirthschaft-
liche Rohprodukte.

Getreidearten, sowohl in Aehren als
in Körnern,

Hülsenfrüchte.

Futterkräuter (Pflanzen, Samen).

Futtergräser (in Rippen, Samen).

Wurzelgewächse.

Kürbisse, Gurken, Melonen.

Delgewächse.

Gespinnstpflanzen (Samen, Stengel).

Farbpflanzen.

Gewurz- und officinelle Pflanzen.

Fabrikpflanzen (Krautfarben, Tabak).

Maulbeersamen.

Obst in allen Sorten, ebenso Trau-
ben.

Gartengewächse, Gemüse, Zierpflan-
zen, auch deren Knollen und Sa-
men.

Forstprodukte (Samen, Beere, Pflan-
zen, Fruchte).

B. Verarbeitete Produkte.

Mehl, Gries, Roggerste, Malz, Ru-
deln, Sago, Stärke.

Zucker aus Runkelrüben.

Kartoffeln, Syrup.

Gebörite und eingemachte Früchte, Ge-
sälz.

Seife.

Seuf.

Glachs und Hanf (geschwungen, ge-
heckelt), Garn.

Flechstroh,

Farbproben aus landwirthschaftlichen
Produkten.

Kaffeesurrogate und dergleichen.

Weine aus verschiedenen Lagen und
Jahrgängen.

Bier, Obstmost, Brauntwein, Liqueur,
Essig.

Torf (getrocknet und gepresst).

Harz, Bich, Theer, Potasche, Kien-
ruß, Kohlen.

Salze, Hallerde, Knochenmehl und an-
dere künstliche Lummittel.

Natürliche und künstliche Bestreine.

C. Thierische Erzeugnisse.

Wollvliese (gewaschen).

Seidococons, abgehaspelte Seide,

Butter und Käse.

Honig und Wachs.

D. Landwirthschaftliche Gerä-
the und Werkzeuge.

Werkzeuge des Acker- und Wiesenbaus,
des Hopfen-, Obst- und Weinbaus,
des Waldbaues, der Torfgewinnung,
der Viehzucht, sowohl Maschinen,
als Fuhr- und Handgeräthe; auch
Vorrichtungen für die technischen Ge-
werbe.

Natürlich kann es sich nur von der
Einsendung solcher landwirthschaftlicher
Geräthe ic. handeln, die noch wenig
bekannt, oder die der Gegend, in der
sie im Gebrauch stehen, eigenthümlich
sind.

Redakteur: Gustav Rivinius.

Druck und Verlag der Rivinius'schen Buch-
druckerei in Calw